

Organisationsreglement für die Bibliotheken der Landschaft Davos

Von der Kulturkommission am 10. Dezember 2007 erlassen

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und den Betrieb der «Bibliotheken der Landschaft Davos» zur Umsetzung des Landschaftsgesetzes über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Landschaft Davos¹. Zweck

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt. Gleichstellung
der
Geschlechter

Art. 3

Unter der Bezeichnung «Bibliotheken der Landschaft Davos» führt die Gemeinde eine öffentliche Bibliothek für Einheimische und Gäste. Strukturen

Diese setzt sich zusammen aus einer Leihbibliothek mit Büchern und anderen Medien zur Unterhaltung, Information und Bildung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern sowie einer lokalgeschichtlichen Dokumentationsstelle, welche Bücher, Handschriften, Dokumente, Fotos und grafische Abbildungen über alle Wissensgebiete, die die Landschaft Davos betreffen, sammelt.

Es können weitere Institutionen mit diesen Bibliotheken verbunden werden, beispielsweise eine Ludothek, permanente oder temporäre Ausstellungen.

Art. 4

Die Kulturkommission ist gemäss Art. 12 des Landschaftsgesetzes über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Landschaft Davos¹ für die strategische Führung der «Bibliotheken der Landschaft Davos» zuständig, d. h. insbesondere für die Festlegung langfristiger Zielsetzungen, Grundsätze für die Beschaffung Zuständigkeit,
a) Kulturkommission

¹ DRB 86

87.1

von zur Ausleihe und zur Aufnahme in die Dokumentationsbibliothek vorgesehenen Medien.

Die Kommission ist weiter beratendes Organ für Fragen der Bibliotheksführung und trifft sich in der Regel zweimal jährlich mit der Geschäftsleitung der Bibliotheken. In der ersten Jahressitzung wird das Budget besprochen, und die Kommission stellt den Antrag an die Gemeinde.

Die Kommission berät die Geschäftsleitung in Personalfragen und stellt der Gemeinde Antrag betreffend Anstellung und Entlassung der Bibliotheksleitungen.

Art. 5

b) Verwaltung Das Personal der «Bibliotheken der Landschaft Davos» wird administrativ und organisatorisch der Gemeindeverwaltung unterstellt.

Verantwortliche Person in der Gemeindeverwaltung ist der Departementsvorsteher, dem die Kultur gemäss Geschäftsordnung¹ zugeteilt ist. Er kann in der Gemeindeverwaltung eine Person bestimmen, die direkter Vorgesetzter der Leiter der Bibliotheken ist.

Art. 6

Organisation
a) Grundsatz

Die Bibliothek ist wie folgt organisiert:

- a) Leihbibliothek unter eigener Leitung;
- b) Dokumentationsbibliothek unter eigener Leitung.

Art. 7

b) Geschäftsleitung

Die beiden Leiter der Leih- und Dokumentationsbibliothek bilden zusammen mit der verantwortlichen Person aus der Verwaltung die Geschäftsleitung der Bibliotheken.

Die Bibliotheksleiter rapportieren der vorgesetzten Stelle regelmässig, mindestens aber quartalsweise.

Über Besprechungen der Geschäftsleitung wird ein Protokoll erstellt, das der Kulturkommission zur Einsicht zuzustellen ist.

Art. 8

c) Aufgaben

Soweit die Aufgaben nachfolgend weder der Kulturkommission aufgrund gesetzlicher Bestimmungen noch der Geschäftsleitung zugewiesen sind, werden sie von den Leitern der Bibliotheken wahrgenommen.

Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören:

- a) Antragsrecht an die Gemeinde betreffend Anstellung und Entlassung der Bibliotheksmitarbeiter (exkl. Leiter²);

¹ DRB 10.31

² Art. 4 Abs. 3 vorstehend

- b) Erstellung des Budgets zuhanden der Kulturkommission;
- c) Organisatorisch-betriebliche Koordination der Bibliotheken im Rahmen der bewilligten Kredite;
- d) Anschaffungsrichtlinien für Medien und Dokumente;
- e) Antragstellung für notwendige Anpassungen der Reglemente und Gebührentarife;
- f) Durchführung besonderer Veranstaltungen im Rahmen des bewilligten Budgets;
- g) Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken, Leihverkehr ausgenommen.

Art. 9

Für die Benützung der Bibliotheken wird eine Benützungsordnung ^{Benützung} erlassen, die öffentlich bekannt gegeben wird.

Die Öffnungszeiten beider Bibliotheken werden öffentlich bekannt gegeben.

Art. 10

Dieses Organisationsreglement tritt mit der Beschlussfassung in ^{In-Kraft-Treten} Kraft.

